



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



8. März 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

SW 0010 (2013) – I A 3

Telefon 0211 4972-0

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Beantragungen der Fraktion der CDU für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 14. März 2013

hier: - Klassenfahrten

- Schreiben der Fraktion der CDU vom 27. Februar 2013 an den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses

**19. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 14. März 2013,
TOP 5 (Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013))**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Anlagen: 60 Abdrucke

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Beantragungen der Fraktion der CDU für die Sitzung des Haushalts-
und Finanzausschusses am 14. März 2013**

hier: - Klassenfahrten

- Schreiben der Fraktion der CDU vom 27. Februar 2013 an den
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses

**19. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW
am 14. März 2013,**

**TOP 5: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz
2013)**

Die Fraktion der CDU bat um Übersendung der von der Landesregierung
angekündigten Regelungen zur Finanzierungsübernahme von
Klassenfahrten sowie um schriftliche Erläuterung der haushaltsrechtlichen
Grundlagen.

Diesem Anliegen komme ich gerne in Abstimmung mit dem Ministerium für
Schule und Weiterbildung nach:

Aufgrund von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Oktober 2012 und
des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.
November 2012 kann sich das Land Nordrhein-Westfalen bei der
Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten nicht mehr auf
einen von Lehrkräften in Zusammenhang mit der Genehmigung der
Dienstreise formularmäßig erklärten Reisekostenverzicht berufen.

Dies hat zur Folge, dass Lehrkräfte, die Schulfahrten begleiten, einen
Anspruch auf Reisekostenerstattung nach den einschlägigen Regelungen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

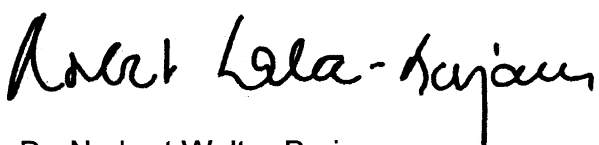
des Landesreisekostengesetzes und des Runderlasses „Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Abs. 3 Landesreisekostengesetz für den Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie bei Auslandsdienstreisen nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt haben.

Die neue Rechtslage konnte von der Landesregierung im Haushaltsentwurf 2013 nicht berücksichtigt werden, weil die Urteilsbegründungen erst nach dem Kabinettsbeschluss vorlagen.

— Die Höhe der zu erstattenden Reisekosten kann noch nicht exakt beziffert werden, da die Reisekostenanträge mit einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Beendigung der Klassenfahrt eingereicht werden können. Derzeit ermitteln die Schulaufsichtsbehörden die sich aus der Antragswelle 2012 im Nachgang zu den Urteilen ergebenden Forderungen. Die sich danach ergebenden Rechtsverbindlichkeiten sind zu bedienen.

— Für die zukünftige Ausrichtung der Praxis von Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulfachliche Ziele und der finanzielle Rahmen miteinander in Einklang zu bringen. Entscheidend für die neu zu regelnde Praxis ist es daher, in welcher Höhe der Ausgabenansatz im Haushalt 2013 dotiert sein wird. Diese Entscheidung trifft der Landtag. Erst durch die Verabschiedung des Haushalts 2013 wird dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ein Rahmen zur Verfügung gestellt, der eine Planungsgrundlage darstellt.

Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens nicht zielführend, Bewirtschaftungsregelungen über die Finanzierung von Schulwanderungen und Schulfahrten zu treffen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung als zuständiges Ressort plant, unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung neue Regelungen für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten in Kraft zu setzen und das Verteilungsverfahren der Mittel auf die Schulen mit Blick auf das Jahr 2014 zu ändern.



Dr. Norbert Walter-Borjans